

Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 145 „Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock“

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Sondergebiet sind folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig: Unterstellplätze für Golfcarts, Lagerraum für Golfequipment, Umkleide- und Sanitärräume, Jugendraum, Golfshop, Büro-, Besprechungs- und Schulungsräume. Unzulässig sind Wohnungen, Beherbergungsräume und gastronomische Einrichtungen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen zulässig.

Flächen zum Anpflanzen im südlichen und nördlichen Geltungsbereich sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen, Lücken im nördlichen Bereich sind zu schließen. Diese Hecken sollen sich als Feldhecken entwickeln und dürfen, außer um sie auf den Stock zusetzen, nicht geschnitten werden. Im östlichen Bereich ist eine Formhecke von max. 0,80 m Höhe aus einer standortheimischen Art zu halten. Alle Anpflanzungen sind in der nach Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu pflanzen. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch neue gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Versickerung

Das auf allen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit durch Versickerung dem Untergrund zuzuführen. Sollten bodenkundliche Untersuchungen ergeben, dass der Untergrund dafür nicht hergerichtet werden kann, so ist das Wasser in einen der auf dem Gelände vorhandenen Wasserläufe des Unterhaltungsverbandes Frischhofsbach (z. B. in den nahe gelegenen Wasserlauf Nr. 1230) einzuleiten. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Technischen Betriebe Rheine AöR werden dann die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes gem. § 53 Abs. 3a des Landeswassergesetzes (LWG) übertragen.

Rechtszustand

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes außer Kraft gesetzt bzw. ersetzt.

Hinweise

Erdgasversorgung

Das Erdgasversorgungsnetz endet z.Z. am Weitkampweg. Seitens der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH ist ein Netzausbau in diesem Gebiet nicht geplant.

DIN-Normen und Richtlinien

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und Richtlinien können bei der Stadt Rheine/Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden.